

## Die Vereinbarkeit der Ersatzschul-, „Wartefrist“ in Sachsen-Anhalt mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben von Art. 7 Abs. 4 GG und Art. 28 Verf-LSA

Aufsatz von Sandra Luft (Ass. iur.) und Jürgen Banse (Ass. iur.) – Stand: August 2016 –

Die Verfasser weisen in ihrem Aufsatz nach, dass die sachsen-anhaltischen Schulgesetzregelungen zur Ersatzschulwartefrist (s. § 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) bereits gegen die Vorgaben von Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes (ausgestaltet durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts) und erst recht gegen die Regelung des Art. 28 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Verf-LSA) verstoßen und somit als verfassungswidrig einzustufen sind.

Als einziges Bundesland sieht Sachsen-Anhalt keine Ausnahmen von der Wartefrist bei neugegründeten oder um einen Bildungsgang erweiterte Ersatzschulen vor, d.h. während der ersten drei Schuljahre erhalten diese Schulen vom Land keinerlei Finanzhilfen, obwohl sie ihrerseits sämtliche Vorgaben des Art. 7 Abs. 4 GG ab dem ersten Tag des Schulbetriebs erfüllen müssen. Das Land sieht zudem auch nach dem Ablauf der Wartefrist keine rückwirkende Kompensation für die Ersatzschulträger vor. Eine bis dahin geltende „Bewährte-Träger-Regelung“ wurde im Jahr 2013 ersatzlos aus dem Schulgesetz gestrichen, die Möglichkeit der vorzeitigen staatlichen Anerkennung einer Ersatzschule (verbunden mit der vorzeitigen Finanzhilfe) besteht schon seit einer früheren Änderung des Schulgesetzes im Jahr 2005 nicht mehr.

Die Autoren erläutern in ihrem Aufsatz die relevanten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, beleuchten die landesverfassungsrechtlichen und schulgesetzlichen Vorgaben der übrigen Bundesländer, berücksichtigen die einschlägige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte des Landes Sachsen-Anhalt, untersuchen die Historie der Vorgaben von Art. 28 Verf-LSA sowie der o.g. schulgesetzlichen Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt und greifen bei ihrer Untersuchung u.a. auch auf ein Rechtsgutachten des Verfassungsexperten Prof. Winfried Kluth zurück, der bis Ende des Jahres 2014 als Richter dem Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt angehörte.

Im besonderen Fokus dieses Aufsatzes steht der in Art. 28 Abs. 2 S. 2 Verf-LSA zu findende „Gesetzesvorbehalt“, der jedoch als reiner Ausgestaltungsvorbehalt zu klassifizieren ist. Danach kann das Land Sachsen-Anhalt zwar Modalitäten zur Berechnung und Ausgestaltung der Finanzhilfe im Rahmen der Vorgaben von Art. 28 Abs. 2 S. 1 Verf-LSA festlegen, nicht aber die Ersatzschulträger über einen Zeitraum von drei Jahren vollständig von dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Finanzhilfeanspruch ausschließen.

Die Autoren streifen in ihrem Aufsatz außerdem noch weitere mit der Ersatzschulwartefrist zusammenhängende Fragestellungen, u.a. die in Sachsen-Anhalt grundsätzlich vorgesehene Verpflichtung für Ersatzschulen, vor der Finanzhilfegewährung durch das Land ein Verfahren zur staatlichen Anerkennung (verbunden mit der Einschränkung pädagogischer Freiheiten) durchlaufen zu müssen.